

15. Städtische Brückenwaage an der Kanalstraße.

Ueber die Benutzung der Waage sind folgende Vorschriften erlassen:

A. Reglement für Benutzung der an der Kanalstraße aufgestellten städtischen Centesimal- oder Brückenwaage.

Die Waage kann an Werktagen benutzt werden: in der Zeit vom 1. April bis 1. October von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends; vom 1. October bis 1. December von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 $\frac{1}{4}$ Uhr bis 6 Uhr Abends; vom 1. December bis 1. Februar von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 $\frac{1}{4}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends; vom 1. Februar bis 1. April von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 $\frac{1}{4}$ bis 6 Uhr Abends. Bei Bedürfnis an Sonn- und Feiertagen, sowie vor Beginn oder nach Beendigung der Dienststunden nach Uebereinkunft mit dem Wiegemeister.

Die Verwiegung erfolgt durch den magistratsseitig angenommenen beeidigten Wiegemeister unter Ausstellung eines Wiegescheins.

B. Gebührentarif.

Vom 1. August d. J. kommt bei Benutzung der städtischen Centesimalwaage am Kanalplatz folgende Wiegegebühr zur Anwendung:

1. für einen mit Stroh oder Heu beladenen Wagen, des beladenen und leeren 50 Pfg.
 2. für einen Wagen mit jeder anderen Ladung, des beladenen und leeren 25 "
- Bemerkung: Ein Rabatt findet nicht mehr statt.
3. für jedes Stück Vieh, lebend oder todt 25 "
 4. für jedes Stück sonstiger Gegenstände 25 "

Harburg, den 2. Juli 1890.

Der Magistrat.

* * *

16. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Deffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu erheben ist.

Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung sind vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für das Deffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu entrichten nach folgendem Tarif.

Tarif.

I. Es ist zu entrichten für das zweimalige Deffnen der Drehbrücke (beim Ein- und Auslaufen):

1. von jedem Schiffsgefäß bis zu 125 cbm Netto-Raumgehalt — Mk. 75 Pfg.
2. von jedem Schiffsgefäß von mehr als 125 cbm bis zu 250 cbm Netto-Raumgehalt 1 " 20 "
3. von Schiffsgefäßen von mehr als 250 bis 375 cbm Netto-Raumgehalt 2 " — "
4. von Schiffsgefäßen von mehr als 375 cbm Netto-Raumgehalt 3 " — "

II. Erfolgt das Einlaufen eines Fahrzeuges zur Nachtzeit (8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens), so ist der 1 $\frac{1}{2}$ fache Betrag der vorstehenden Sätze zu entrichten.

Zusätzliche Bestimmungen.

Zur Nachtzeit (siehe II) wird die Brücke behufs der Ausfahrt aus dem Kanal nicht geöffnet.

Befreiungen.

Schiffe, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches führen, sind von vorstehenden Abgaben befreit.

Harburg, den 13. Januar 1879.

Der Magistrat.